

Preisblatt

Allgemeine Preise für die
Grund- und Ersatzversorgung mit Erdgas
für Erdgasanlagen bis zum Anschlußwert von 50 kW
- gültig ab **01. Oktober 2011** -

Tarif	Bezeichnung	Bei einem Jahres- verbrauch in kWh von bis		Arbeitspreis			Grundpreis	
				ohne Erdgasst. und ohne Ust Ct/kWh	incl. Erdgasst. ohne Ust Ct/kWh	Endpreis mit Umsatzsteuer Ct/kWh	ohne USt €/Jahr	Endpreis mit Umsatzst. €/Jahr
211/241	Kleinverbraucher	0	1.500	6,850	7,400	8,806	9,00	10,71
212/242	Grundpreistarif 1	1.501	5.000	5,050	5,600	6,664	36,00	42,84
213/243	Grundpreistarif 2	5.001	15.000	4,570	5,120	6,093	60,00	71,40
214/244	Grundpreistarif 3	15.001	50.000	4,250	4,800	5,712	108,00	128,52
215/245	Grundpreistarif 4	über	50.001	4,030	4,580	5,450	216,00	257,04

Wir beliefern Sie auch mit Biogas. Damit können Sie ganz einfach das Erneuerbare-Energie-Wärmegesetz (EEWärmeG) umsetzen. Sie bezahlen nach Antrag auf Belieferung von Biogas einfach zum jeweiligen Arbeitspreis eines bestehenden Gaslieferungsvertrages einen Biogaszuschlag in Höhe von 1 Cent pro kWh. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage www.stadtwerke-bad-urach. Gerne übersenden wir Ihnen auch schriftliche Informationen hierzu.

In diesen Endpreisen ist die Energiesteuer mit netto 0,55 Cent/kWh enthalten.

Die eingerechnete gesetzliche Höhe der Umsatzsteuer beträgt derzeit 19 %.

Konzessionsabgabe wird nach den steuerrechtlichen Regelungen bis zur Höhe von 0,22 Ct/kWh bezahlt.

Mit Wirkung zum 08.11.2006 ist die Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) in Kraft getreten.

- Die Stadtwerke Bad Urach sind Grundversorger für die leitungsgebundene Versorgung mit Erdgas in ihrem Netzgebiet.
- Anspruch auf die Grundversorgung haben Haushaltskunden, d. h. Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, gewerbliche oder landwirtschaftliche Zwecke kaufen.

Die Preise der Grundversorgung gelten bis auf Weiteres auch für Nichthaushaltskunden mit Erdgasanlagen bis zu einer Nennwärmeleistung von 50 kW und einem Jahresverbrauch von mehr als 10.000 kWh.

Im Falle der Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden im Sinne von § 3 Nr. 22 EnWG werden Erdgasanlagen mit einer Nennwärmeleistung bis 50 kW zu den oben genannten Allgemeinen Preisen der Grundversorgung versorgt.